

TOP 9 – Erläuterung der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Änderungen der Satzung und Wahlordnung der Berliner Volksbank eG

(Paragraphen ohne Angaben sind solche der Satzung der Berliner Volksbank eG.)

TOP 9.1. Erläuterung zur Verlagerung der Erlasskompetenz von Geschäftsordnung inkl. Geschäftsverteilung vom Vorstand auf den Aufsichtsrat

Nach derzeitiger Satzungslage beschließt der Vorstand über Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung. Dies hat zur Folge, dass der Vorstand intern über die Verteilung der Geschäfte bestimmt. Vor allem die in den letzten zehn Jahren stattgefundene Komplexitätserhöhung des Bankgeschäftes macht es jedoch erforderlich, dass der Aufsichtsrat im Rahmen der Personalplanung Spezialisten für bestimmte Verantwortungsbereiche vorsieht. Diese sorgfältige Personalauswahl im Hinblick auf bestimmte zu besetzende Aufgaben und Kompetenzen muss auch zur Folge haben, im Nachgang zur Bestellung die Dispositionsbefugnis für die interne Zuständigkeit und Aufgabenverteilung nicht zu verlieren. Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die ihm obliegende Verantwortung bei der Besetzung der vakanten Vorstandspositionen durch eine entsprechende Satzungsänderung zu stärken.

Beschlussvorschlag:

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Satzung wie in der beigefügten Übersicht dargestellt zu ändern, um diese Kompetenzverlagerung herbeizuführen.

TOP 9.2. Erläuterung der Anpassung des Alters als Wahlbarkeitsvoraussetzung für die Wahl in den Aufsichtsrat

Die Aufgaben des Aufsichtsrates und die formalen Anforderungen an die einzelnen Mitglieder werden zunehmend anspruchsvoller. Deutlich wird dies insbesondere an dem im Zuge der Umsetzung der CRR-Richtlinie neu formulierten § 25 d KWG und den hierzu ergangenen diversen Verlautbarungen und Merkblättern der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Diese Anforderungen stellen eine relativ große Hürde dar für die Suche nach fachlich und persönlich geeigneten Kandidaten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Lebenserwartung bei ungeschmälerter Leistungsfähigkeit in den letzten Jahren und Jahrzehnten deutlich zugenommen hat. Experten, die das Alter von 68 Jahren erreicht haben sollten daher nicht von einer Wahl in den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden. Dieser demographische Wandel sowie die Anforderungen an die Aufsichtsrats Tätigkeit lassen es angemessen erscheinen, das Alter für einen Ausschluss von der Wahl zum Aufsichtsrat von 68 Jahren auf 70 Jahre zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, § 24 Abs. 5 wie in der beigefügten Übersicht dargestellt, zu ändern.

TOP 9.3. Erläuterung zur Anpassung des Verhältnisses der bei der nächsten Vertreterversammlung neu zu wählenden Vertreter

Die letzte Vertreterwahl fand Anfang 2013 statt. Die nächste Vertreterwahl findet Anfang 2017 statt. Im Jahr 2013 hatte die Berliner Volksbank eG rund 100.000 Mitglieder. Durch die anhaltenden Erfolge in der Mitgliedergewinnung hat sich die Mitgliederzahl deutlich erhöht. Aufgrund des Mitgliederwachstums und der geplanten weiteren positiven Entwicklung ist mit einer anhaltenden deutlichen Steigerung auf bis zu 200.000 Mitglieder im Jahr 2017 zu rechnen. Würde das bestehende Verhältnis (200 Mitglieder pro Vertreter) den tatsächlichen Entwicklungen nicht angepasst werden, besteht bereits für 2017 die Möglichkeit einer Verdoppelung der zu wählenden Vertreter. Da die Vertreterversammlung das Ziel einer Entlastung bei der demokratischen Willensbildung in der Genossenschaft zum Ziel hat, muss Vorsorge getroffen werden, um die Größe der Vertreterversammlung in einem angemessenen Rahmen zu halten. Es bietet sich an, die Größe der Vertreterversammlung auf dem aktuellen bewährten Niveau durch Anpassung des Vertreterverhältnisses zu halten.

Beschlussvorschlag:

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, das Verhältnis von Vertreter zu Mitgliedern in § 31 Abs. 1 Satz 2 und in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung wie in der beigegeführten Übersicht dargestellt, zu ändern.